

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG NW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Heek / Legden“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
Theo Feldhaus, Deipenbrock 49, 48739 Legden vom 28.05.2015				
		Im Bürgerbüro zum Landschaftsplan Heek / Legden gibt der Einwender die Anregung, entlang der südlichen Zufahrt zu seinem Hof eine Allee über den Landschaftsplan anzulegen. Dies soll als standortgebundene Festsetzung in den Plan aufgenommen werden.	1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen: <i>5.2.25 Anlage einer Allee entlang der südlichen Zufahrt zum Hof Feldhaus, nördlich von Legden (E 9).</i>	P1
Christian Lenting, Wext 10, 48619 Heek vom 18.06.2015				
1.2.1.1	Entwicklungsraum Kallenbeck und Wexter Mark	Der Einwender widerspricht der großräumigen Ausweisung des Entwicklungsraumes 1.2.1.1	2. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 3. Für den Entwicklungsraum wird das Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dargestellt. Wie unter Ziffer 1 des Landschaftsplanes erläutert, richten sich die Entwicklungsziele für die Landschaft ausschließlich an Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in den Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellt sind. 4. Die Darstellung von Entwicklungszielen ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben.	P2
2.2.1 2.2.2	Landschaftsschutzgebiete „Ammerter Mark“ „Wexter Mark/Kallenbeck/Strönfeld“	Der Einwender erklärt , dass er mit der massiven Ausweitung der Landschaftsschutzgebiete im Bereich Nienborg nicht einverstanden ist. Er befürchtet , bei Umsetzungen von Planungen	1. Die Ablehnung der Landschaftsschutzgebiete wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, Einschränkungen und Behinderungen	P3

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.5	„Südahler Mark“	massive Einschränkungen für die Landwirtschaft und Behinderungen bei der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe.	<p>der Landwirtschaft treten nicht ein.</p> <p>2. Bei der Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete setzt der Landschaftsplan die planerischen Vorgaben des Regionalplanes sowie des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege um. Die getroffen Abgrenzungen sind zur Erhaltung des Landschaftscharakters erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt. So wurden im Landschaftsplan auch größere Teilbereiche zum Schutz der Natur, die der Regionalplan darstellt, lediglich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, da dies als ausreichend angesehen wird und für die Eigentümer keine Belastung darstellt.</p> <p>Durch die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes schränkt der Landschaftsplan die landwirtschaftliche Betätigung nicht ein. Vielmehr schützt er diese vor anderen Nutzungen. So ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeit, Nr. 3) des Landschaftsplanes von den Verboten in Landschaftsschutzgebieten freigestellt. Weiterhin sind für landwirtschaftliche Bauvorhaben in Ziffer 6 (1) des Landschaftsplanes umfangreiche Ausnahmen vorgesehen, die eine Entwicklung der Betriebe auch weiterhin ermöglichen.</p>	

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Günter Bröker, Wext 36, 48619 Heek vom 18.06.2015

2.2.1	Landschaftsschutzgebiete „Ammerter Mark“	Der Einwender erklärt , dass er mit der massiven Ausweitung der Landschaftsschutzgebiete im Bereich Nienborg nicht einverstanden ist. Er befürchtet , bei Umsetzungen von Planungen massive Einschränkungen für die Landwirtschaft und Behinderungen bei der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe.	1. Die Ablehnung der Landschaftsschutzgebiete wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, Einschränkungen und Behinderungen der Landwirtschaft treten nicht ein. 2. Siehe P3	P4
2.2.2	„Wexter			
2.2.5	Mark/Kallenbeck/Strönfeld“ „Südahler Mark“			

Andreas Weilinghoff, Wichum 10, 48619 Heek vom 21.05.2015

5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt, im Bereich des Veendamm in der Bauernschaft Wichum auf der gemeindeeigenen Wegeparzelle, die nach Kenntnis des Einwenders etwa 14 – 16 m breit ist, Anpflanzungen durchzuführen.	1. Der Anregung wird gefolgt. Auf der Wegeparzelle Gemarkung Nienborg, Flur 37, Flurstück 61 wird folgende Festsetzung vorgesehen: <i>5.2.25 Anlage einer linearen Biotopstruktur entlang eines Wirtschaftsweges im Bereich des Veendamm in der Bauernschaft Wichum</i> Erläuterung: <i>Im Bereich der ca. 8 m breiten Wegeparzelle sind je nach örtlichen Gegebenheiten Gehölz- oder Baumgruppen sowie Saumstrukturen als lineare Biotopstrukturen anzulegen. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</i> 3. Die Maßnahme kann vollständig auf öffentlichem Eigentum durchgeführt werden und bietet die Möglichkeit, eine wichtige Biotopstruktur in der Agrarlandschaft anzulegen und zu reaktivieren. Im nordwestlichen Bereich ist die Wegeparzelle in	P5
-----	---------------------------------	--	--	----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt worden.	
--	--	--	--	--

Brigitta Hülsken, Wehr 154, 48739 Legden vom 15.07.2015

2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek – Legden“	Es wird die Herausnahme der Grundstücke Gemarkung Legden, Flur 37, Flurstücke 48 und 86 mit der Hofstelle Wehr 154 aus dem Landschaftsschutzgebiet gefordert. Die Flächen werden als Ausstellungsflächen für den Düstermühlenmarkt gebraucht. Es ist zwar im Landschaftsplan unter Punkt D (Seite 65) eine Sonderregelung zur Brauchtumpflege (für den Düstermühlenmarkt) vorgesehen, dennoch würde man sich, wenn der Markt einmal nicht mehr durchgeführt wird, mit dem landwirtschaftlichen Betrieb beispielsweise bei einem Wiesenumbruch vom Wohlwollen der Behörden abhängig machen und wir als Landwirte können nicht mehr selbst über die Flächen bestimmen. Diese Maßnahmen werden als Verstaatlichung von Grund und Boden angesehen. Ein weiterer Nachteil für Flächen in Naturschutzgebieten und anderen Schutzkategorien ist, dass für diese lt. Umweltminister Remmel ein Vorkaufsrecht des Landes zugunsten von Naturschutzstiftungen vergeben wird, so dass ein Landwirt keine Möglichkeit mehr hat, neues Eigentum im näheren Hofbereich zu erwerben.	1. Der Forderung kann nicht stattgegeben werden. 2. Der Flurstücke mit der Hofstelle Wehr 154 liegen in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), welches bereits 1975 durch Verordnung der Bezirksregierung Münster ausgewiesen wurde. Der Landschaftsplan übernimmt hier eine Schutzausweisung, die auch durch den Regionalplan mit Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gefordert wird. Mit der Beibehaltung der Landschaftsschutzgebietsausweisung wird die mindestens erforderliche Schutzkategorie umgesetzt. Die Darstellung eines BSN im Regionalplan entlang der Dinkel kann auch als Naturschutzgebiet interpretiert werden. Darüber hinaus führt die Beibehaltung der LSG-Ausweisung nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit (siehe auch P2). Für das angesprochene Grünlandumwandlungsverbot im LSG sieht der Landschaftsplan eine klare Ausnahmeregelung in Ziffer 6 Absatz 5 für betriebswirtschaftliche notwendige Fälle vor. 3. Das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 36a LG NW besteht nur für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach den §§ 20 (Naturschutzgebiete), 22 (Naturdenkmale), 23	P6
-------	---	---	--	----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			(geschützte Landschaftsbestandteile) und 26 (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) getroffenen Festsetzungen, nicht jedoch für Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW). Die befürchteten Nachteile können nicht eintreten.	
--	--	--	---	--

Jean Schaap, Averbek 51, 48619 Heek vom 06.08.2015

2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek – Legden“	Es wird angeregt, den seit 1942 ansässigen Betrieb, der aufgrund seiner Geräusch- und Geruchimmissionen nur im Außenbereich angesiedelt werden kann, nicht in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen. Es wird für sinnvoll erachtet, zumindest die in der beigefügten Flurkarte rot schraffierte Fläche, die einen Bereich des Grundbesitzes am Betriebsgelände bildet, aus dem Schutzgebiet herauszunehmen. Es wird die Bereitschaft geäußert, Flächenränder, dort wo erforderlich, zu bepflanzen, damit ein Sichtschutz entsteht und das Landschaftsbild außerhalb des Betriebsgeländes nicht gestört wird.	1. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. 2. Der Betrieb Schaap liegt seit 1975 in einem gem. Verordnung der Bezirksregierung Münster ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Die in den letzten Jahren vorgenommenen Betriebserweiterungen wurden dadurch nicht behindert. Dieser Landschaftsplan beinhaltet unter seiner Ziffer 6 „Ausnahmen und Befreiungen“ umfangreiche Regelungen, dies auch zukünftig zu ermöglichen und damit den Betriebsstandort langfristig zu sichern.	P6
-------	---	--	---	----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.